



KOA 1.102/19-001

Bescheid

I. Spruch

1. Der **FHW Fachhochschul-Studiengänge Betriebs- und Forschungseinrichtungen der Wiener Wirtschaft GmbH** (FN 141443 f beim Handelsgericht Wien) wird gemäß § 3 Abs. 2 iVm Abs. 5 Z 2 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 111/2018, die Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk für den Zeitraum vom 06.05.2019 bis zum 05.05.2020 erteilt.

Aufgrund der zugeordneten und in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „WIEN 6 (WIFI Währinger Gürtel 97) 91,3 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet Teile der Bundeshauptstadt Wien. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das eigengestaltete 24-Stunden-Programm steht in einem funktionalen Zusammenhang zu den von der Antragstellerin am Bildungsstandort angebotenen Fachhochschul-Studiengängen, deren Lehrpläne die Vermittlung von Wissen betreffend die Produktion und Gestaltung von Radiobeiträgen beinhalten. Das musikalische Rahmenprogramm ist auf die redaktionellen Inhalte abgestimmt. Der Musikanteil besteht zusammengefasst aus „Alternative Music“, wobei etwa die Musikrichtungen Soul, Neo-Soul, Funk, Pop und Rock sowie elektronische Musik abgedeckt werden und österreichischer Musik der Vorzug gegeben wird. Der Wortanteil liegt bei ca. 10 % (wobei in den Ferien eine Reduktion der Sendungen durchgeführt werden soll) und beinhaltet regionale und bildungsrelevante Inhalte.

2. Der FHW Fachhochschul-Studiengänge Betriebs- und Forschungseinrichtungen der Wiener Wirtschaft GmbH wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 2 und 5 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.

5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. Mit negativem Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1 und 2.

6. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 1.102/19-001, einzuzahlen

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit dem am 29.06.2018 bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) eingelangten Schreiben beantragte die FHW Fachhochschul-Studiengänge Betriebs- und Forschungseinrichtungen der Wiener Wirtschaft GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Ausbildungsradios gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 und Abs. 6 PrR-G in Wien für den Zeitraum vom 06.05.2019 bis zum 05.05.2020.

Beantragt wurde die Zulassung für ein Ausbildungsradio, welches unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN 6 (WIFI Währinger Gürtel 97) 91,3 MHz“ veranstaltet werden und in einem funktionalen Zusammenhang mit den am Bildungsstandort der Antragstellerin angebotenen Fachhochschul-Studiengängen stehen soll.

Am 24.07.2018 verfasste der Amtssachverständige DI Axel Baier ein Gutachten, aus dem hervorgeht, dass die beantragte Übertragungskapazität frequenztechnisch realisierbar ist. Es kann somit ein Versuchsbetrieb gemäß Artikel 15.14 der VO-Funk bewilligt werden.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Antragstellerin

Die FHW Fachhochschul-Studiengänge Betriebs- und Forschungseinrichtungen der Wiener Wirtschaft GmbH ist eine zu FN 141433 f beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft, deren Unternehmensgegenstand im Wesentlichen in der Errichtung und Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen sowie in der Durchführung von Forschungen, Seminaren und Schulungen besteht. Die Organisationsstruktur der Antragstellerin umfasst verschiedene Institute, zu denen auch das Institut für Journalismus & Medienmanagement gehört, welches für die theoretische und praxisorientierte Ausbildung im journalistischen Medienbereich verantwortlich zeichnet. Am Institut für Journalismus & Medienmanagement werden insgesamt drei Studiengänge

angeboten, in denen die Produktion und Gestaltung von Radioprogrammen/Radiosendungen im Studienplan enthalten sind. Diese sind das Bachelor-Studium „Journalismus & Medienmanagement“, das Bachelor-Studium „Content-Produktion & Digitales Management“ und das Master-Studium „Journalismus & Neue Medien“.

Im Rahmen des sechssemestrigen Bachelor-Studiums „Journalismus & Medienmanagement“ konzentrieren sich die Studierenden im ersten Semester ihrer Ausbildung auf die Module „Grundlagen Radio & Audio“, „Radiojournalistische Darstellungsformen“ und „Schreiben für AV-Medien“. Im zweiten Semester nähern sich die Studierenden im integrativen Modul „Radio & Audio“ dem Radiojournalismus. Dieser Lehrveranstaltungsblock gibt grundlegende praxisnahe, theoretische Einblicke in die Welt des Hörfunks, wobei der Schwerpunkt in der Produktion von Radiobeiträgen, Moderationen und Nachrichtengestaltung liegt. Auch das viersemestrige Master-Studium „Journalismus & Neue Medien“ beinhaltet für die Studierenden ein Modul mit der Bezeichnung „Radio & Audio“, welches für das zweite Semester vorgesehen ist. Der Umfang der Lehrinhalte ähnelt denen aus dem gleichnamigen Modul des Studiums „Journalismus & Medienmanagement“. Im Masterstudium liegt jedoch der Fokus stärker in der Erfassung umfangreicher thematischer Zusammenhänge und ihrer radiojournalistischen Aufbereitung. Das Bachelor-Studium „Content-Produktion & Digitales Management“ wird seit Herbst 2014 angeboten und enthält ebenfalls einen Radioschwerpunkt. Zu den angebotenen Lehrveranstaltungen zählen unter anderem: „Digital-Radio“, „Audioediting & Aufnahmetechnik“ sowie „Kurznachrichten fürs Radio“. Alle drei Studienrichtungen enthalten zudem in höheren Semestern vertiefende Ausbildungen im Bereich Radio. Dazu gehört insbesondere das Kennenlernen eines Radiobetriebes in Echtzeit durch praxisorientierte Lehrveranstaltungen, im Rahmen derer die Studierenden Radiobeiträge erarbeiten, ausstrahlen und einer crossmedialen Berichterstattung (Internet) zuführen. Im Zuge ihrer Ausbildung lernen die Studierenden durch die Einbindung in den Radiobetrieb des Ausbildungsstudios die praktischen Anforderungen im Redaktionsalltag eines Radiosenders kennen.

Geschäftsführer der Antragstellerin ist seit März 2006 Ing. Mag. (FH) Michael Heritsch MSc, als Prokuristin fungiert seit Dezember 2013 Mag. Carmen Hebauer. Beide sind zur selbstständigen Vertretung der Antragstellerin befugt. Leiter des Instituts für Journalismus & Medienmanagement ist Mag. Nikolaus Koller M.A.

Die Gesellschaftsanteile der Antragstellerin werden je zur Hälfte von der Wirtschaftskammer Wien und zur Hälfte vom Fonds der Wiener Kaufmannschaft gehalten. Bei der Wirtschaftskammer Wien handelt es sich um eine gesetzliche berufliche Vertretung im Sinne von § 127b B-VG, welche gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 Wirtschaftskammergesetz 1998 (WKG), BGBl. I Nr. 103/1998 idF BGBl. I Nr. 32/2018, als Körperschaft des öffentlichen Rechts eingerichtet ist. Die Organisation der Wirtschaftskammer Wien ergibt sich im Einzelnen aus den Bestimmungen der §§ 19 bis 29 leg cit.

Der Fonds der Wiener Kaufmannschaft wurde von der Wirtschaftskammer Wien errichtet und stellt ein mit Rechtspersönlichkeit ausgestattetes Vermögen dar. Gegenstand des Fonds ist das hierfür von der Wirtschaftskammer Wien oder von sonstigen juristischen oder physischen Personen gewidmete bewegliche Vermögen, ferner die Nutznießung des von der Wirtschaftskammer Wien oder von sonstigen juristischen oder physischen Personen für Fondszwecke zur Verfügung gestellte bewegliche Vermögen (§ 1 Statut des Fonds der Wiener Kaufmannschaft). Die Satzung (das „Statut“) des Fonds der Wiener Kaufmannschaft wurde in ihrer aktuellen Fassung mit Bescheid des Amtes der Wiener Landesregierung vom 26.01.2000, MA 62-II/264/99, genehmigt.

Die Antragstellerin ist derzeit aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 25.04.2018, KOA 1.102/18-014, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk für den Zeitraum vom 06.05.2018 bis zum 05.05.2019.

2.2. Zum funktionalen Zusammenhang des geplanten Programms mit einer Ausbildungseinrichtung

Wie bereits unter Pkt. 2.1. ausgeführt, besteht der Unternehmensgegenstand der Antragstellerin unter anderem in der Errichtung und Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen. Die Lehrpläne der drei Studienrichtungen „Journalismus & Medienmanagement“, „Content-Produktion & Digitales Medienmanagement“ sowie „Journalismus & Neue Medien“ enthalten jeweils Schwerpunkte aus dem Bereich Radio. Im Rahmen dieser finden praxisorientierte Lehrveranstaltungen, die „Radio-Ateliers“ statt, bei denen Studierende an der Gestaltung von Radiobeiträgen teilnehmen. Produziert werden die Beiträge direkt in den Büroräumlichkeiten und im Sendestudio der Antragstellerin. Für technische Ein- und Weiterbildungen steht der Technikbereichsleiter David Köhler zur Verfügung. Die betreffenden Lehrveranstaltungen beginnen jeweils im Wintersemester, wobei zu Beginn die Studierenden gemeinsam mit der Radiobereichsleitung (Mag. Karina Schwann) die inhaltliche Ausrichtung für das Semester abstecken. Die Titel der jeweils zweistündigen Sendungen, welche im Rahmen des Schulungs- und Ausbildungsudios von den Studierenden nach einer einmonatigen Einschulung mitproduziert werden, lauten:

- Tonwerkstatt (BA-Sendung – live-Ausstrahlung jeden Montag 16:00 bis 18:00 Uhr)
- Kulturcollage (MA-Sendung – live-Ausstrahlung jeden Mittwoch 16:00 bis 18:00 Uhr)

Zusammengefasst können die im Rahmen des „Radio-Ateliers“ vermittelten Lehrinhalte in folgender Weise umrissen werden:

1. Organisation der Redaktion, Gestaltung von Journalsendungen
2. Aufnahme- und Interviewtechnik
3. Der Audioschnitt und das Mischen (DIGAS & Homeoffice-Produktion)
4. Selbständiges Gestalten von Radiobeiträgen (zwei- und fünfminütige Reportagen)
5. Dramaturgie in der Gestaltung von Radiobeiträgen
6. Studioteknik
7. Moderation (Studierende erlernen das Moderieren On Air/in der Praxis)
8. Crossmediales Arbeiten (Radio und Website sowie Social Media)
9. Vernetzung mit anderen Ateliers
10. Radiomanagement

In der lehrveranstaltungsfreien Zeit sowie in Zeiten, in denen nicht die Studierenden die beiden Sendungen „Tonwerkstatt“ und „Kulturcollage“ betreuen, werden die beiden Sendungen bei Interesse von Studierenden moderativ weitergeführt oder Beiträge aus dem Modul „Radio & Audio“ (des Bachelor-Lehrgangs des dritten Semesters) zur Ausstrahlung gebracht.

Der Vorlage einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Antragstellerin und einer Schulungs- bzw. Ausbildungseinrichtung bedurfte es nicht, da – wie bereits dargelegt – die Antragstellerin selbst Veranstalterin facheinschlägiger Fachhochschul-Studiengänge ist.

2.3. Zum örtlichen Zusammenhang des geplanten Programms mit einer Ausbildungseinrichtung

Die Schulungs- und Ausbildungseinrichtung der Antragstellerin befindet sich in 1180 Wien, Währinger Gürtel 97. Die antragstellende Gesellschaft verfügt über bestehende Studio- und Büroräumlichkeiten mit entsprechender Infrastruktur zur Produktion und Ausstrahlung eines Radioprogrammes. Der Antennenstandort des Radiosenders ist an selbiger Adresse am Dach des angrenzenden Wifi-Gebäudes angebracht. Das Radiostudio befindet sich in den, von der Antragstellerin angemieteten, Räumen des Wifi-Gebäudes im gleichen Häuserkomplex. Somit besteht eine örtliche Verknüpfung des täglichen Lehrbetriebes der Fachhochschule mit dem Radiostudio und dem Versorgungsgebiet.

2.4. Zu den organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen

Die Antragstellerin verfügt an ihrem Ausbildungsstandort über ein Radiostudio, das für den Live-Betrieb ausgelegt ist und sich an einem durchschnittlichen Studio eines Privatradioveranstalters orientiert. Sie verfügt somit über die grundlegende räumliche und technische Infrastruktur zur Nutzung der beantragten Übertragungskapazität.

Die Antragstellerin legte hinsichtlich der zentralen Funktionsträger Lebensläufe vor, aus denen die fachliche Kompetenz dieser Personen für den Betrieb eines Ausbildungsradios hervorgeht.

Radiobereichsleiterin der Antragstellerin ist Mag. Karina Schwann, welche aufbauend auf das absolvierte Studium der Publizistik- und Kommunikationswissenschaften einschlägige, mehrjährige Berufserfahrung gesammelt hat. Sie war insbesondere beim Österreichischen Rundfunk (FM4 und Ö1) beschäftigt und hatte Anteil am Auf- und Ausbau des Radioprogrammes Superfly 98.3. Als Chefin vom Dienst, Nachrichtenredakteurin und -sprecherin, lagen neben dem Produktionsmanagement und der Ausbildung von Redakteuren und Moderatoren, die Konzeption und Entwicklung eigener Sendeleisten und die Umsetzung verschiedener Kampagnen in ihrem Aufgabenbereich.

Die technische Verantwortlichkeit obliegt David Köhler, welcher bereits auf mehrjährige berufliche Erfahrung im Bereich Tontechnik zurückblicken kann. Seit 2017 ist er bei der Antragstellerin (am Institut für Journalismus & Medienmanagement) als Bereichsleiter für Technik tätig.

Die Musikredaktion obliegt Mag. Paul Buchacher, welcher aufbauend auf sein Studium der Publizistik- und Kommunikationswissenschaften über mehrjährige Berufserfahrung – vor allem als Redakteur bei ORF III für das TV-Kultur- und Bücher-Magazin „erLesen“ und das werktägliche Magazin „Kultur heute“ – verfügt. Seit März 2015 ist er leitender Redakteur für verschiedene Sendungen des Instituts für Journalismus & Medienmanagement und zeichnet ebenfalls für die crossmediale Berichterstattung verantwortlich.

Kooperations- und Kommunikationsverantwortliche ist Mag. Caroline Schranz, welche aufbauend auf das Studium der Publizistik- und Kommunikationswissenschaften berufliche Erfahrung bei der Pressebetreuung/Öffentlichkeitsarbeit sowie Eventorganisation durch die Organisation der Springreitturnierserie Casino Grand Prix im Reitsportzentrum Lasee sammeln konnte. Mag. Schranz ist unter anderem für den Bereich Social Media als auch sonstige im Bereich der Kommunikation liegenden Aufgabenbereiche zuständig, baut in Absprache mit Dr. Daniela

Süssenbacher, Leiterin der Studiengänge, den Sender weiter aus und übernimmt sämtliche administrativen Belange sowie das Hörserservice.

Zum Nachweis der finanziellen Voraussetzungen brachte die Antragstellerin zunächst vor, dass für das Jahr 2019 ein kompletter Umbau des Sendestudios geplant sei. Derzeit befinde sich der Umbau in der Planungsphase. Ziel sei, den Studierenden die neueste Technik zur Verfügung zu stellen, um möglichst nah an den Gegebenheiten privater oder öffentlich-rechtlicher Radiosender anzuschließen und eine möglichst praxisnahe Ausbildung zu ermöglichen. Zur Finanzierung legte die Antragstellerin einerseits eine Übersicht der voraussichtlichen Kosten und der zur Finanzierung aufgebrauchten Mittel (Finanzierungsplan) für den geplanten Programmzeitraum und andererseits eine Gewinn- und Verlustrechnung sowie den Jahresabschluss samt Lagebericht vor. Vorweg ist festzuhalten, dass sowohl die Sach- als auch die Personalkosten von der Antragstellerin selbst getragen werden. Die Sachkosten bestehen einerseits aus Miete, Infrastruktur- und Betriebskosten für die mit dem Sendebetrieb erforderlichen Räumlichkeiten und Anlagen (Sendestudio, Schulungs- und Redaktionsräume, Server, Sendeanlage) und andererseits aus sonstigen Software- und Lizenzgebühren (AKM-Gebühren, IT-Services etc). Die für den Radiobetrieb unmittelbar notwendigen Personalkosten umfassen die Aufwendungen für die Position des Institutsleiters, der Programmverantwortlichen und des technischen Verantwortlichen. Weitere, für den Radiobetrieb unmittelbar erforderliche, Personalkosten ergeben sich aus der Anstellung des vollzeitbeschäftigten Programmredakteurs Paul Buchacher, der in Teilzeit arbeitenden Mag. Caroline Schranz und des in Teilzeit arbeitenden Redakteurs Michel Mehle. In Summe belaufen sich die Personalkosten für die fünf genannten Personen im gegenständlichen Ausbildungsjahr auf rund EUR 206.692,49,-.

Die Antragstellerin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Stammkapital in der Höhe von EUR 40.000,- zur Gänze einbezahlt wurde. Der Unternehmensgegenstand der Gesellschaft besteht in der Errichtung und Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen. Aus dieser Tätigkeit hat sie im Geschäftsjahr 2017 ein positives Ergebnis erwirtschaftet. Zum Nachweis wurde der Jahresabschluss des Jahres 2017 und die Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2017 vorgelegt. Weiters wurde seitens der Antragstellerin der Lagebericht zum 31.12.2017 vorgelegt, aus dessen Seite 3 (Pkt. 2.) dem Unternehmen für die Zukunft eine stabile finanzielle Entwicklung bescheinigt wird. Die Gesellschaft finanziert sich dabei überwiegend über Studienplatzförderungen des Bundes, Förderungen der Stadt Wien, privaten Unternehmen sowie aus Beiträgen der Studierenden.

2.5. Geplantes Programm

Das Programm versteht sich als Informations- und Bildungssender, gestaltet von den Studierenden der Fachhochschule. Die Studierenden werden dabei zugleich in ihrer Medienausbildung gefördert und erlernen das Radiomachen anhand praktischer Anwendungen. Nicht intendiert ist es, mit dem geplanten Programm eine bestimmte, nach Alter definierte, Zielgruppe anzusprechen. Vielmehr sollen erwachsene Personen jeden Alters („18 – 80 Jahre“) erreicht werden.

Zum Nachweis der inhaltlichen und zeitlichen Gestaltung des Programmes wurde von der Antragstellerin ein Programmschema vorgelegt. Der Wortanteil beträgt, umgelegt auf die Gesamtsendezeit, etwa 10 % (wobei in den Ferien, gemeint wohl in den Monaten Juli und August, eine Reduktion der Sendungen durchgeführt werden soll) und setzt sich zusammen aus:

- bereits etablierten Sendungen, die Studierende produzieren,

- Forschungs-, Wirtschafts- und Medienswerpunktdiskussionen, die vom Institut für Journalismus & Medienmanagement veranstaltet werden und
- weiteren Sendungen, die von Studierenden im Rahmen ihrer Aus- und Weiterbildung gestaltet sind.

Der generelle Fokus des Wortprogrammes liegt auf Studiosgesprächen, Nachrichten und Beiträgen aus der Stadt Wien. Die Beiträge schöpfen aus dem gesellschaftspolitischen sowie inter- und jugendkulturellen Umfeld der Stadt Wien und werden von den Studierenden in Zusammenarbeit mit den fachlich Verantwortlichen generiert. Es werden auch Themen aus dem wissenschaftlichen, digitalen oder wirtschaftlichen Bereich angesprochen. Seitens der Antragstellerin wurde festgehalten, dass das Verbot, Sendungen mit werblichem Charakter auszustrahlen, eingehalten werde.

Der Schwerpunkt des Musikanteils liegt auf Musik aus Österreich. Heimischen Produktionen, Bands und Projekten wird der Vorzug gegeben. Für die Musikredaktion verantwortlich zeichnet Mag. Paul Buchacher. Das Musikprogramm verschreibt sich keinem einheitlichen musikalischen Genre und berücksichtigt etwa folgende Genres: Neo-Soul & Soul, Funk, Jazz, Pop, Rock und elektronische Musik.

2.6. Versorgungsgebiet und technische Reichweite

Das von der Übertragungskapazität „WIEN 6 (WIFI Währinger Gürtel 97) 91,3 MHz“ versorgte Gebiet umfasst, unter Heranziehung der gemäß ITU-Empfehlung 412 empfohlenen Mindestfeldstärke von 74 dB μ V/m für dicht bebautes Gebiet sowie unter Berücksichtigung der beantragten Leistung, etwa 90.000 Einwohner in Wien. Zu den versorgten Bezirken sind dabei Alsergrund, Teile von Währing und Döbling, Teile von Brigittenau, Teile der Leopoldstadt, geringe Teile der Josefstadt und der Inneren Stadt zu zählen.

Das gegenwärtig beantragte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar. Da das internationale Koordinierungsverfahren noch nicht endgültig abgeschlossen ist (Eintragung im Genfer Plan), kann nur ein Versuchsbetrieb gemäß Punkt 15.14 der VO Funk bewilligt werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Antragstellerin, insbesondere jene zur geplanten Ausbildungstätigkeit sowie zum Programm, gründen sich auf das glaubhafte Vorbringen der Antragstellerin samt Beilagen.

Auch die Feststellungen zu den organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen der Antragstellerin zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk beruhen auf den glaubhaften Ausführungen im Zulassungsantrag.

Die Feststellungen zur technischen Realisierbarkeit ergeben sich aus den Ausführungen des technischen Amtssachverständigen.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrages nicht einem Hörfunkveranstalter

oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen, die für Einrichtungen zur Ausbildung oder Schulung im örtlichen Bereich dieser Einrichtung angeboten werden, wenn die Programme im funktionalen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen, erteilt werden.

Gemäß § 3 Abs. 5 vorletzter Satz PrR-G können Zulassungen nach dieser Bestimmung für die Dauer von längstens einem Jahr erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, § 7, § 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 Anwendung. Werbung in Programmen nach § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G ist unzulässig.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können jederzeit bei der Regulierungsbehörde eingebracht werden und haben neben einer Darstellung des geplanten Programms eine Darstellung über die geplanten Übertragungskapazitäten sowie der technischen Voraussetzungen zu enthalten. Die Übertragungskapazität „WIEN 6 (WIFI Währinger Gürtel 97) 91,3 MHz“ ist bis zum Ablauf des 05.05.2019 der FHW Fachhochschul-Studiengänge Betriebs- und Forschungseinrichtungen der Wiener Wirtschaft GmbH zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk zugeordnet (vgl. KOA 1.102/18-014). Es handelt sich somit ab 05.05.2019, 24:00 Uhr, um eine Übertragungskapazität, die nicht einem anderen Hörfunkveranstalter zugeordnet ist und deren Zuordnung somit jederzeit beantragt werden kann.

Die Antragstellerin hat nachgewiesen, dass das von ihr in Aussicht genommene Hörfunkprogramm in einem funktionalen Zusammenhang mit der Erfüllung jener Ausbildungs- und Schulungsaufgaben (Fachhochschul-Lehrgänge) steht, die von Antragstellerin selbst angeboten werden. Durch die Einbindung des Sendestudios und der Sendeanlage in denselben Gebäudekomplex, in dem auch die Fachhochschule angesiedelt ist, besteht auch ein unmittelbarer örtlicher Zusammenhang zwischen dem geplanten Hörfunkbetrieb bzw. dessen Versorgungsgebiet einerseits und dem Lehrbetrieb andererseits.

Gemäß § 8 Z 1 iVm Z 5 PrR-G sind Antragsteller, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar beteiligt sind, von der Veranstaltung von Hörfunk ausgeschlossen. Nach dem festgestellten Sachverhalt handelt es sich bei der Antragstellerin um eine Tochtergesellschaft der Wirtschaftskammer Wien, welche eine juristische Person des öffentlichen Rechts darstellt. Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G finden jedoch die Bestimmungen des § 8 Z 1 und Z 5 auf Ausbildungs- und Eventhörfunkzulassungen keine Anwendung. Weiters sind weder der Österreichische Rundfunk noch eine Partei im Sinne des Parteiengesetzes an der Antragstellerin beteiligt. Aufgrund dieser Erwägungen ist die Antragstellerin daher nicht gemäß § 8 PrR-G von der Veranstaltung von Hörfunk ausgeschlossen.

Da es sich bei der Antragstellerin um eine juristische Person mit Sitz in Wien handelt und auch ihre Gesellschaftsanteile von juristischen Personen mit Sitz im Inland gehalten werden, liegen auch keine Ausschlussgründe nach § 7 PrR-G vor. Weiters halten weder die Antragstellerin noch die an ihr beteiligten Rechtsträger Gesellschaftsanteile von anderen Hörfunkveranstaltern. Auch ist die Antragstellerin selbst zum beantragten Zeitraum nicht Hörfunkveranstalterin. Die Voraussetzungen nach § 9 PrR-G sind damit erfüllt.

In Hinblick auf die vorgelegten Lebensläufe der programmverantwortlichen Personen bestehen im Rahmen der zu treffenden Prognoseentscheidung keine Anhaltspunkte dafür, dass die fachlichen

Voraussetzungen nicht erfüllt werden. Die Erfüllung der organisatorischen Voraussetzungen ergibt sich bereits daraus, dass der Antragstellerin seit mehreren Jahren ein Sendestudio samt den dazugehörigen Räumlichkeiten zur Verfügung steht, das bereits seit längerer Zeit zur Veranstaltung von Ausbildungsradio (von der SL Multimedia GmbH & Co KG, vormals Verein Basic Vocal) genutzt wird. In Hinblick auf die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen ist anzumerken, dass der Antragstellerin, welche die Kosten für das Antragsjahr zur Gänze selbst tragen wird, im Lagebericht eine positive Prognose gestellt wurde. Die Antragstellerin ist daher insgesamt geeignet, Träger einer „Ausbildungszulassung“ im Sinne des § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G zu sein.

Hingewiesen wird ausdrücklich darauf, dass gemäß § 3 Abs. 5 letzter Satz PrR-G Werbung in dem bewilligten Programm unzulässig ist.

Zulassungszeitraum zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk

Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G können für eine Dauer von längstens einem Jahr erteilt werden. Die Antragstellerin hat gegenwärtig den Zeitraum vom 06.05.2019 bis zum 05.05.2020 beantragt. Die Zulassung konnte daher für den gesamten beantragten Zulassungszeitraum erteilt werden.

Auflagen in technischer Hinsicht

Die technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass der Inbetriebnahme der beantragten Sendeanlage mit den eingereichten technischen Parametern technisch realisierbar ist, eine Eintragung im Genfer Plan jedoch nicht besteht. Daher kann vorerst nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum endgültigen Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden (Spruchpunkt 3).

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle des negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die entsprechende Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch nicht abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht (Spruchpunkt 4). Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens können die erteilten Auflagen entfallen.

Kosten

Die Gebührenpflicht gemäß Spruchpunkt 6. ergibt sich aus den im Spruch zitierten Rechtsvorschriften. Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17 ff RRG EUR 490,-. Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 ff RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des PrR-G, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.102/19-001“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 30. Jänner 2019

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)



Beilage 1 zu KOA 1.102/19-001

1	Name der Funkstelle	WIEN 6					
2	Standort	Wifi Währinger Gürtel 97					
3	Lizenzinhaber	FHW GmbH					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	91,30					
6	Programmname	lt. Antrag					
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	16E20 57		48N13 38	WGS84		
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	178					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	30					
10	Senderausgangsleistung in dBW	20,4					
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	20,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0°					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-33,0°					
15	Polarisation	Vertikal					
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	dBW H						
	dBW V	15,9	16,7	17,5	18,2	18,8	19,2
	Grad	60	70	80	90	100	110
	dBW H						
	dBW V	19,4	19,7	19,8	19,9	19,9	20,0
	Grad	120	130	140	150	160	170
	dBW H						
	dBW V	19,9	19,9	19,8	19,7	19,4	19,2
	Grad	180	190	200	210	220	230
	dBW H						
	dBW V	18,8	18,2	17,5	16,7	15,9	15,1
	Grad	240	250	260	270	280	290
	dBW H						
	dBW V	14,3	13,6	13,2	13,0	13,0	13,0
	Grad	300	310	320	330	340	350
	dBW H						
	dBW V	13,0	13,0	13,2	13,6	14,3	15,1
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	C hex	64 hex			
		überregional					
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106						
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	Leitung					
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen			
22	Bemerkungen						